



Delegiertenversammlung vom 14. November 2007

Traktandum 1.5: Produktspezifische Beiträge

Beilage zum Versand vom 10.10.2007

1. Ausgangslage

Die Fachkommission Ackerkulturen möchte, dass Bio Suisse in Zukunft produktspezifische Ackerbaubeiträge einzieht, welche zweckgebunden für Projekte zur Förderung des Bio-Ackerbaus eingesetzt werden. Der Vorstand hat das Beitragsreglement in diesem Sinne angepasst und legt dies den Delegierten zum Entscheid vor.

An der DV vom 16. April 2003 wurden von Bio Suisse erstmals produktspezifische Beiträge – damals fürs Kernobst – eingeführt. Das Reglement dazu soll in Zukunft der Transparenz halber ebenfalls als Bestandteil des Beitragsreglements für Mitglieder, unter Ziffer 1.3 abgedruckt werden.

2. Antrag des Vorstandes

Der Vorstand beantragt das Beitragsreglement für Mitglieder – Anhang zu den Statuten – mit einem produktspezifischen Ackerbaubeitrag von Fr. 20.- je Hektare offene Ackerfläche zu ergänzen. Bei zurzeit rund 7700 Hektaren offener Ackerfläche auf den Knospe-Betrieben, würde das Einnahmen von etwa Fr. 150'000.- ergeben. Die Verwendung der Gelder wird im Beitragsreglement, Ziffer 1.3.2 geregelt. Zudem soll auch die Verwendung des Kernobstbeitrages im Beitragsreglement, Ziffer 1.3.1 festgeschrieben werden. In der Praxis ergibt dies jedoch bei den Kernobstbeiträgen keine Veränderungen.

Das Beitragsreglement finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

3. Abstimmungsfrage

A) Knospe-Kernobstbeiträge

Sollen die im April 2003 eingeführten produktspezifischen Kernobstbeiträge im Beitragsreglement gemäss Unterlagen verankert werden (Beiträge unverändert)?

Gegenmehr: Wer lehnt die Verankerung ab?

B) Knospe-Ackerbaubeiträge

Soll neu ein produktspezifischer Ackerbaubeitrag von Fr. 20.- je Hektare offene Ackerfläche erhoben werden und das Beitragsreglement gemäss Unterlagen ergänzt werden?

Gegenmehr: Wer lehnt den produktspezifischen Ackerbaubeitrag ab?

Beitragsreglement für Mitglieder

Die Bio Suisse Delegiertenversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf Statuten Art. 19 Bst. j. Die Beiträge wurden letztmals an der DV vom 17. November 2004, per 1. Januar 2005, angepasst.

1. Beiträge für Einzelmitglieder

1.1 Höhe der Beiträge

Die jährlichen Beiträge für Einzelmitglieder setzen sich zusammen aus:	Einheit	CHF bisher	CHF, ab 1.1.2008
I Mitgliederbeitrag ... (unverändert)			
II Produktspezifische Beiträge			
1) Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Ernteabgaben	ha	50.—	50.—
	dt	0.85	0.85
2) Knospe-Ackerbaubeiträge: Zusatzbeitrag offene Ackerfläche	ha	—	20.—
III Weitere Beiträge und Gebühren für Einzelmitglieder ... (unverändert)			

1.2 Mitgliederbeitrag

... (unverändert)

1.3 Produktspezifische Beiträge

1.3.1 Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Ernteabgaben

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Knospe-Kernobstbeiträge sollen dazu beitragen, dass Bio-Kernobst zu kostendeckenden Preisen vermarktet werden kann. Mit den produktspezifischen Marketingabgaben beim Knospe-Kernobst soll der Marktanteil von Bio-Kernobst ausgebaut werden, indem durch Marketingmassnahmen (neue) Konsumenten gewonnen werden.

b) Abgaben und Abgabenhöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe der Abgabe festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Fachkommission welche Beiträge effektiv eingezogen werden.

Die Abgabe setzt sich aus einem flächenabhängigen und einem ernteabhängigen Teil zusammen. Die flächenabhängige Abgabe wird von allen Knospe-Kernobstproduzenten, auch von Direktvermarktern entrichtet. Der ernteabhängige Teil wird nur von den Produzenten entrichtet, die den Handel beliefern. Diese Zweiteilung der Gebühr wird angestrebt, weil einerseits alle Kernobstproduzenten von den Marketingaktivitäten im Bereich Bio-Kernobst profitieren (flächenabhängige Abgabe) und andererseits profitieren Betriebe stärker, die das Obst über den Grosshandel vermarkten und sollen deshalb auch mehr bezahlen (ernteabhängige Abgabe).

Jeder Knospe-Kernobstproduzent der Tafelobst produziert ab einer Obstgartenfläche von 20 Aren ist verpflichtet, die Abgaben zu leisten. D.h. alle übrigen Obstproduzenten (Steinobst, Beeren, etc.) sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Ebenso ist der Obstbau aus Hochstammanlagen von diesen Abgaben nicht betroffen.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die notwendigen Daten werden durch die Bio Suisse Geschäftsstelle beschafft. Die ernteabhängigen Abgaben werden mittels Selbstdeklaration der Produzenten eingezogen. Abgaben werden nur auf dem Tafelobst für den Handel (Grosshandel, Bio-Grossist) eingezogen. Bio Suisse hat das Recht, die Selbstdeklaration prüfen zu lassen. Das Inkasso der Abgaben wird ebenfalls über die Geschäftsstelle gemacht.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Kernobstbeiträge die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für gezielte absatzfördernde Massnahmen zum Aufbau des Bio-Obstmarktes eingesetzt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Fachkommission, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Die Projekte Marketing Bio-Kernobst sind wenn immer möglich, mit der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes zu kombinieren. Die Gelder dürfen nicht zur Übermengenverwertung eingesetzt werden.

e) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.

f) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Kernobstbeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.2 Knospe-Ackerbaubeiträge: Zusatzbeitrag offene Ackerfläche

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Beiträge sollen dazu beitragen, dass Projekte zur Entwicklung der Bio-Ackerkulturen in der Schweiz finanziert oder unterstützt werden können.

b) Abgaben und Abgabenhöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die Höhe der Abgabe festgelegt.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Beiträge basieren auf bereits vorhandenen Daten bei Bio Suisse. Das Inkasso der Abgaben wird über die Geschäftsstelle abgewickelt.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Ackerbaubeiträge, die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für Projekte eingesetzt, die den Anteil an Bio-Fruchfolgekulturen steigern, die Qualität der Bio-Ackerfrüchte heben, Saatgut aus biologischem Anbau fördern, Forschung der Bio-Ackerkulturen initiieren und absatzfördernde Marktaktivitäten im Bereich Ackerkulturen unterstützen. Der Vorstand regelt die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge. Projektanträge sind mittels einer Projektvorlage einzureichen. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Fachkommission über die Verwendung der Gelder.

g) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.

h) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.